[Hier Briefkopf einfügen]

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Gespräch über Ihre Heizkosten

Sehr geehrte/r Frau/Herr….,

Sie beziehen Leistungen nach dem SGB XII. Dazu gehören u. a. auch die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII bzw. § 42a SGB XII. Voraussetzung für deren Anerkennung ist, dass sie angemessen sind.

Bei der Überprüfung Ihrer Heizkostenabrechnung ist festgestellt worden, dass Ihre Heizkosten unter Berücksichtigung der angemessenen Wohnfläche sehr hoch sind.

- Ihre Heizkosten betragen …… Euro pro Jahr. Angemessen wären nach dem bundesweiten Heizspiegel Heizkosten in Höhe von höchstens xx Euro pro Jahr.

oder

- Ihr Heizmittelverbrauch liegt bei … kWh pro Jahr. Angemessen wäre nach dem bundesweiten Heizspiegel ein Verbrauch in Höhe von höchstens xx kWh pro Jahr.

(*Unzutreffendes bitte streichen*)

Ich möchte in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen klären, ob Ihre sehr hohen Heizkosten noch angemessen sind und deshalb weiterhin berücksichtigt werden können und lade Sie daher zu einem Gespräch

am Termin um Uhrzeit in Zimmer Raumnummer

ein.

Sollten Sie zu diesem Termin nicht kommen können, melden Sie sich bitte gleich bei mir, damit wir einen neuen Termin vereinbaren können.

Wenn Sie nicht zu dem Termin kommen und sich auch sonst nicht melden, muss ich davon ausgehen, dass Sie keine Gründe für Ihre hohen Heizkosten nennen können. In diesem Fall werden Sie nach Aktenlage zur Senkung Ihrer Heizkosten aufgefordert werden.

Im Übrigen weise ich auf die **Anlage** zu dieser Einladung hin, in der u.a. mögliche Ursachen für zu hohe Heizkosten aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

(Name)

Anlage: Hinweise zu der Angemessenheit des Bedarfes für Heizung

Dieses Schreiben wurde von einer automatischen Datenverarbeitungsanlage gedruckt und enthält daher keine eigenhändige Unterschrift. Das Schreiben besteht aus 3 Seiten.

Anlage

Hinweise zu der Angemessenheit des Bedarfes für Heizung

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Von angemessenen Heizkosten kann ausgegangen werden, wenn die Heizkosten maximal im Rahmen der erhöhten Verbrauchswerte oder der Kostenwerte des jeweils aktuellen bundesweiten Heizspiegels liegen. Wenn die Heizkosten über den erhöhten Verbrauchs- bzw. Kostenwerten des bundesweiten Heizspiegels liegen, können sie nur übernommen werden, wenn sie aufgrund besonderer Gründe des Einzelfalles gleichwohl als angemessen anzusehen sind.

Anzuerkennende Gründe für zu hohe Heizkosten können nach der fachlichen Weisung der Sozialbehörde Hamburg „Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß §§ 35, 35a, 42a SGB XII“ beispielsweise sein:

- die Art und Qualität von Fenstern und Wärmedämmung
- der Zustand und das Alter der Heizungsanlage sowie die Art der Heizung
- die Lage der Wohnung im Haus (z.B. wenige bis keine angrenzenden genutzten Nachbarwohnungen oder Angrenzung an unbeheizte Teile des Gebäudes, Anzahl der Außenwände, Souterrain- oder Dachgeschosswohnung)
- die Raumhöhe
- Kleinkinder in der Wohnung
- gesundheitliche Gründe

Auch wenn die zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage erfolgt und ein überdurchschnittlicher Warmwasserverbrauch zu berücksichtigen ist, kann dies ein anzuerkennender Grund für zu hohe Heizkosten sein (z.B. krankheitsbedingt hoher Warmwasserverbrauch oder in der Wohnung leben viele Personen unter beengten Wohnverhältnissen).